

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 8

Kiel, den 14. Juli

1938

**Inhalt:** 47. Betr. Bildung kirchl. Körperschaften (S. 43). - 48. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn (S. 44). - 49. Arbeitstagung der Kirchenbeamten und Angestellten in Kiel (S. 45). - 50. Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938 (S. 45). - 51. Anordnung (S. 46). - 52. Ferien- und Freizeitheim in Selent in Holstein (S. 46). - 53. Betr. Versicherung der Teilnehmer an Jugendlagern und Freizeiten (S. 46). - 54. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 47). - 55. Verlorene Urkunden (S. 47). - 56. Ermittlung von Urkunden (S. 47). - 57. Bildblattsfolge der Deutschen Evang. Kirche „Die Glocke ruft“ (S. 48). - 58. Betr. Kirchensteuer (S. 48). - 59. Empfehlenswerte Schriften (S. 48). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 47. Betrifft: Bildung kirchlicher Körperschaften.

Kiel, den 29. Juni 1938.

## V e r o r d n u n g

über die Bildung kirchlicher Körperschaften.

Vom 25. Mai 1938.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen evangel. Kirche vom 10. Dezember 1937 (R.G.Bl. Seite 1346) wird verordnet:

### § 1.

Bei Neubildung oder Teilung von Kirchengemeinden und bei Aufhebung von Lokalstatuten werden die Kirchenältesten und Kirchenvertreter für die neu zu bildenden kirchlichen Körperschaften vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Synodalausschusses berufen.

### § 2.

Die zu Berufenden müssen das 27. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 22 der Verfassung für die Wählbarkeit erfüllen.

### § 3.

Für die Zahl der Kirchenältesten und Kirchenvertreter gelten entsprechend die Bestimmungen des § 14 der Verfassung mit der Maßgabe, daß die vom Synodalausschuß festzusetzende Zahl der Kirchenältesten der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

Ausgegeben Kiel, den 16. Juli 1938.

## § 4.

Hinsichtlich der Amtszeit finden die Bestimmungen des § 26 der Verfassung entsprechende Anwendung.

Nach einer allgemeinen Neuwahl der kirchlichen Körperschaften treten die neu gewählten Kirchenältesten und Kirchenvertreter an die Stelle der vom Landeskirchenamt berufenen.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. Mai 1938.

Der Präsident

des evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts.

Nr. A. 1878 (Dez. I).

Dr. K i n d e r.

## Nr. 48. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn.

Kiel, den 9. Juni 1938.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der Kirchengemeinde Bramfeld und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn und der bei der Auspfarung beteiligten Gemeindeglieder wird mit Zustimmung der Finanzabteilung angeordnet:

## § 1.

Die Gemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn, wird aus der Kirchengemeinde Bramfeld ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Wellingsbüttel erhoben.

## § 2.

In der Kirchengemeinde Wellingsbüttel wird unter Aufhebung der bisherigen Hilfsgeistlichenstelle eine Pfarrstelle errichtet.

## § 3.

Die Kirchengemeinde Wellingsbüttel hat an die Landeskirchenkasse jährlich eine für den Ausgleich des Haushalts der Kirchengemeinde Bramfeld zu verwendende Summe zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Jahresbetrages setzt das Landeskirchenamt fest. Die Zahlung entfällt, sobald das Landeskirchenamt sie nicht mehr für erforderlich erachtet.

## § 4.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1938 in Kraft.

Kiel, den 9. Juni 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

(L. S.)

In Vertretung:

Carstensen.

Nr. C. 1094 (Dez. II).

Die Erhebung der Kirchengemeinde Wellingsbüttel zu einer selbständigen Kirchengemeinde und die vorgeschlagene Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Bramfeld und Wellingsbüttel wird hiermit staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 29. Juni 1938.

Der Reichsstatthalter in Hamburg.

Im Auftrage:

gez. Ipsen.

(Siegel)

Vorstehende Urkunde bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Kiel, den 11. Juli 1938.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3900 (Dez. II).

Dr. Kinder.

## Nr. 49. Arbeitstagung der Kirchenbeamten und Angestellten in Kiel.

Kiel, den 14. Juli 1938.

Für Dienstag, den 9. August 1938, ist eine Arbeitstagung für alle Kirchenbeamten und Angestellten unserer Landeskirche in Kiel vorgesehen. Es werden auf dieser Tagung für die verschiedenen Fachgebiete unserer Kirchenbeamten und Angestellten gesonderte Referate gehalten werden (für Friedhofsbeamte, Kassen- und Rechnungsbeamte, Kirchenrechnungsführer, Diakone, Kirchenmusiker, Kirchenbuchführer und andere Arbeitszweige).

Die Tagung wird um 9<sup>30</sup> Uhr mit einem gemeinsamen Gottesdienst beginnen und am Spätnachmittag beendet sein.

An der Arbeitstagung sollen nicht nur die hauptamtlichen Beamten, sondern auch die Angestellten unserer Kirchengemeinden, Kirchengemeindevverbände bzw. Synodalausschüsse teilnehmen. Wir ersuchen die Synodalausschüsse, bis zum 25. Juli die für die Teilnahme in Frage kommenden Beamten, Angestellten und Kirchenrechnungsführer aus dem Bereich der Propstei namentlich dem Landeskirchenamt einzureichen.

Ein eingehender Tagungsplan wird durch Rundverfügung jedem Kirchenvorstand zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2123 (Dez. I).

Dr. Kinder.

## Nr. 50. Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche<sup>1)</sup> vom 3. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 618).

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178)<sup>2)</sup> wird verordnet:

### § 1.

(1) Die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1346)<sup>3)</sup> bezeichneten Leiter der Landeskirchen in Fällen ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Behinderung regelt der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei. Er stellt in Zweifelsfällen fest, ob ein Fall der Behinderung gegeben ist, und bestimmt auch die Fälle, in denen die Maßnahmen der Vertreter seiner Bestätigung bedürfen.

(2) Die Vertretung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirche bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

<sup>1)</sup> Betrifft nicht das Land Österreich.

<sup>2)</sup> G.-Bl. d. DGR. 1935, S. 99.

<sup>3)</sup> G.-Bl. d. DGR. 1937, S. 70.

## § 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1938 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 3. Juni 1938.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

## Nr. 51. Anordnung.

Auf Grund der in § 1 Abs. 1 der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Juni 1938 (RGBl. I S. 618)<sup>1)</sup> erteilten Ermächtigung regele ich die Vertretung der im § 2 Abs. 2 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346)<sup>2)</sup> bezeichneten Leiter der Landeskirchen dahin, daß in Fällen der rechtlichen Behinderung der Direktor der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei, Oberkonsistorialrat Dr. Fürle, die Vertretung übernimmt.

Für die Fälle der tatsächlichen Behinderung behalte ich mir die Regelung für jeden vorkommenden Einzelfall vor.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei.

Dr. Werner.

Kiel, den 14. Juli 1938.

Vorstehende Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2126 (Dez. I).

Dr. Kinder.

## Nr. 52. Ferien- und Freizeitheim in Selent i. Holstein.

Kiel, den 30. Juni 1938.

Unter Bezugnahme auf die Stück 7, Nr. 43 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1938 beigelegte Anlage geben wir zur Kenntnis, daß die Pastoratscheune in Selent i. Holstein zu einem Ferien- und Freizeitheim für kirchliche Jugendarbeit ausgestattet worden ist. Die geschäftliche Leitung des Heimes liegt in Händen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Heß in Selent. Anmeldungen sind spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beginn der Freizeit an die Heimleitung zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3491 (Dez. III).

Dr. Kinder.

## Nr. 53. Betr. Versicherung der Teilnehmer an Jugendlagern und Freizeiten.

Kiel, den 28. Juni 1938.

Die Versicherungsgesellschaft Agrippina, Köln 16, Schließfach 25, ist bereit, auch Wochenendfreizeiten, die von Sonnabendnachmittag bis Sonntagabend dauern, zu versichern. Die Prämie für den einzelnen Teilnehmer beträgt 0,05 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1555 (Dez. V).

Dr. Kinder.

<sup>1)</sup> G.-Bl. d. DGR., S. 61.

<sup>2)</sup> G.-Bl. d. DGR., S. 70.

## Nr. 54. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Riel, den 29. Juni 1938.

Wir bringen den Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß gemäß Kollektenplan für das Kalenderjahr 1938 am 5. Sonntag nach Trinitatis — 17. Juli 1938 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Pröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Darlehnskasse zu Breklum — Postcheckkonto Hamburg Nr. 3232 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3421 (Dez. V).

Dr. Kinder.

## Nr. 55. Verlorene Urkunden.

Riel, den 22. Juni 1938.

Bei dem Nachweis der arischen Abstammung geraten manche Deutsche, deren Vorfahren außerhalb des heutigen Reiches geboren sind, in große Schwierigkeiten. Vielfach sind die ausländischen Ortsbezeichnungen nicht bekannt; Briefe kommen entweder zurück oder erhalten keine Antwort, weil sie ihr Ziel nicht erreichen. Der Evangelische Verein für Deutsche Ansiedler und Auswanderer, Berlin C 2, Monbijouplatz 10, Eingang II, ist gern bereit, hier helfend kostenlos einzugreifen. Mit dieser Arbeit ist die Forschung nach Vermissten im Ausland eng verbunden. In unzähligen, fast aussichtslosen Fällen gelang es, die Verschollenen wieder aufzufinden oder Ausgewanderte nach jahrelangem Schweigen zum Schreiben zu veranlassen.

In allen Fällen der Beschaffung der Familienurkunden aus dem Ausland, der Familientrennung, der Nachforschung nach Vermissten wende man sich vertrauensvoll an die oben genannte Stelle.

Nr. A 1876 (Dez. VIII).

## Nr. 56. Ermittlung von Urkunden.

Riel, den 24. Juni 1938.

Zwecks Erbenermittlung wird gesucht:

1. Geburtsurkunde eines Johann Friedrich Stender, geb. 12. Dezember 1825 in Schleswig-Holstein (Geburtsort unbekannt), Sohn von Johann Stender; sowie dessen:
2. Heiratsurkunde: ca. 1850—1860 mit einer Margaretha geb. ? (gebürtig aus Hannover, Geburtsdatum und -ort unbekannt).

Der erste Einsender erhält für jede Urkunde eine Sondergebühr von *RM* 5.—.

Nr. A. 1881.

Dr. jur. M. Coutot, Straßburg i. El., Vendenheimstr. 6.

## Nr. 57. Bildblattfolge der Deutschen Evang. Kirche „Die Glocke ruft“.

Kiel, den 28. Juni 1938.

In der Reihe der laufenden Ausgaben der Bildblattfolge der Deutschen Evangelischen Kirche ist ein Heft erschienen: „Die Glocke ruft“. Es behandelt das Leben der Kirche und gibt Antwort auf Fragen:

- Sollen wir unsere Kinder taufen lassen?
- Sollen wir sie in den Kindergottesdienst schicken?
- Warum Konfirmation?
- Warum kirchliche Trauung?

Das Heft ist zeitlich nicht gebunden. Es soll in besonderer Weise aufklärend wirken und den Pfarrer in seiner seelsorgerlichen Arbeit unterstützen.

Die Preise sind:	bis	100 Stück je	7,5 Rpf
	ab	101 Stück je	7 Rpf
	ab	500 Stück je	6,5 Rpf
	ab	1000 Stück je	6 Rpf
	ab	3000 Stück je	5,5 Rpf

Portoauslagen und Verpackung zum Selbstkostenpreis.

Diese Bildblattfolge ist in ihrem Druck und Aufmachung, in Text und Bildern hervorragend gestaltet. Wir empfehlen den Geistlichen den Bezug dieses Heftes zur Verteilung in ihren Gemeinden. Gegen die Verwendung von Mitteln aus der Kirchenkasse zur Beschaffung dieser Bildblattfolge bestehen keine Bedenken.

Nr. A. 1965 (Dez. VIII).

## Nr. 58. Betrifft Kirchensteuer.

Kiel, den 8. Juli 1938.

In Carl Heymanns Verlag, Berlin, ist als Handbuch des Kirchensteuerrechts zum Preise von 4.80 *RM* erschienen: „Die Kirchensteuer in Preußen und im Saarland“, bearbeitet von Konfistorialpräsident Dr. Koch-Düsseldorf und Oberkonfistorialrat Dr. Gesealler-Berlin. (Taschen-Gesetzsammlung 187).

Da das Handbuch in übersichtlicher und erschöpfender Weise alle mit der Kirchensteuer zusammenhängenden Fragen behandelt und damit eine Lücke ausfüllt, die in der letzten Zeit in immer stärkerem Maße sich bemerkbar machte, wird den Kirchengemeinden die Anschaffung des Buches dringend empfohlen.

Nr. C. 3797 (Dez. IV).

## Nr. 59. Empfehlenswerte Schriften.

„Das Diakonenamt“, Jahrbuch für männliche Diakonie 1938. Enthält Beiträge vom Wesen und Wirken männlicher Diakonie und zugleich eine Geschichte der Deutschen Diakonenschaft von 1913—1938. Verlag der Deutschen Diakonenschaft, Berlin-Friedenau 1938, Preis 1,60 *RM*.

Nr. A. 1820 (Dez. VIII).

„Lebensbilder aus Bibel und Kirche“, herausgegeben von Hermann Schuster und Walter Franke, siebzehnte Auflage. Verlag Diesterweg, Frankfurt am Main 1938.

## Personalien.

**Berufen:** am 30. Juni 1938 der Pastor Theodor Wedekind in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Laurentii a. Föhr;

am 5. Juli 1938 der Provinzialvikar Pastor Heinz Petersen in Harrislee in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt.

**Bestätigt:** am 27. Juni 1938 die Berufung des Pastors Johann Schmidt, bisher Hilfsgeistlicher in Kiel, in die 2. Pfarrstelle der ev.-luth. Diakonissenanstalt in Flensburg.

**Eingeführt:** am 6. Juni 1938 der Pastor Georg Schmidt, bisher Provinzialvikar in Wandsbek, als Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt.

**In den einstweiligen Ruhestand versetzt:** auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1938 Pastor Julius Looß in Oldenburg.

**Gestorben:** am 17. Juni 1938 Pastor Sönke Andresen in Süderau.

## Erledigte Pfarrstellen.

Am 1. Oktober 1938 wird die Pfarrstelle **Alsby-Fahrenstedt (Böklund)** frei. Das Dienst-einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Gut erhaltene Pastorat mit großem Garten ist vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. August d. Js. an den Synodalausschuß in Kappeln einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Flemhude** in der Propstei Kiel ist zum 1. Juli 1938 zu besetzen. Das Patronat präsentiert. Das Dienst-einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 1. August 1938 an das unterzeichnete Patronat einreichen. Th. Milberg, Gutsbesitzer, Kiel, Bismarckallee 27.

Die II. Pfarrstelle in **Bad Segeberg (Bezirk Mitte)** ist sofort zu besetzen. Gute, geräumige Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. In Bad Segeberg ist Aufbauschule mit Maturum und Realschule für Knaben und Mädchen mit Übergang in die Aufbauschule. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. August 1938 an den Synodalausschuß der Propstei Segeberg in Bad Oldesloe einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Neuendorf bei Elmshorn** ist zum 1. November neu zu besetzen. Pfarrhaus und Garten vorhanden. Das Dienst-einkommen regelt sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 15. August an den Synodalausschuß der Propstei Ranzau in Glückstadt einreichen.

